

# **STADT WERTHEIM AM MAIN**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 11.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2021, wird unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 um folgenden Steuerbefreiungstatbestand ergänzt:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 4. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund oder als Pädagogikhund erfolgreich abgelegt haben sowie deren Halter einen Sachkundenachweis vorlegen und der Hund regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) in dieser Funktion während der Öffnungszeiten in einer örtlichen Einrichtung der Kinder- und Jugendpädagogik, Schul-, Kita- oder Heilpädagogik eingesetzt wird. Der zweckentsprechende Einsatz ist durch die Einrichtung zu bestätigen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wertheim, den 16.12.2025

Markus Herrera Torrez  
Oberbürgermeister